

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 8 (1901)
Heft: 7

Artikel: Goldkörner aus "F.W. Webers Dreizehnlinden"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die **Expulsion** ist die permanente Ausschließung eines Schülers aus der Schule.

Tatsächlich ist denn diese Strafe ein Armutzeugnis, das sich ein Gemeinwesen gibt, wenn es zugeben muß, mit einem 13- oder 14jährigen Menschen nichts mehr anfangen zu können. Gerade hier soll die Schule ihre erzieherische Macht ausüben. Kein Mensch hat es nötiger, daß seine ethische Natur entwickelt wird, als der Mensch, mit dem man bereits im 14. Jahre nicht mehr fertig werden kann. Aber noch eine Unzulänglichkeit kann vorkommen. Wenn Schulzwang besteht und ein Schüler wird definitiv ausgeschlossen, was dann? Wie soll in einem solchen Falle dem Gesetz Genüge geschehen?

Die Gerichte haben den Lehrer stets unterstützt, wenn er sein Recht nicht mißbrauchte. Das geht aus vielen Entscheidungen hervor.

Auch die Schulmänner sprechen sich ebenfalls für das Recht der körperlichen Züchtigung aus, wie sich der Belege zur Genüge finden.

Die Zahl derjenigen, welche die körperliche Züchtigung beibehalten wissen wollen, ließe sich in äußerst ergiebiger Weise anbringen; sie wäre Legion. Pädagogen wie Page, Fitch, Hewett, Raub und Emerson sind Vertreter derselben Ansicht. Mir ist überhaupt kein amerikanischer Pädagoge bekannt, der die körperliche Züchtigung unter allen Umständen aus der Schule verpönt. Auch kenne ich keine obergerichtliche Entscheidung, die dem Lehrer das Recht abspricht, unter angemessenen Umständen einen Schüler zu züchtigen. Anders steht die Sache, wenn die Gesetze eines Staates dem Lehrer dieses Recht ausdrücklich absprechen.

Hoffentlich finden wir jetzt die goldene Mittelstraße. Kein vernünftiger Mensch verlangt eine Rückkehr zu den barbarischen Sitten vergangener Zeiten. Aber wohl verlangen Schulmänner und Lehrer, die dem Gegenstande Aufmerksamkeit geschenkt haben, daß da, wo man keine separaten Schulen für die „Incorrigibles“ gegründet hat, dem Lehrer das Recht der körperlichen Züchtigung zugestanden wird.

Wer dieses Recht mißbraucht, der büße dafür. Aber man binde dem, der es nicht mißbraucht, nicht deshalb die Hände, weil andere dieses Recht mißbraucht haben. Der Mißbrauch hebt nie und nimmer den rechten Gebrauch auf.

* Goldkörner

aus

„J. W. Webers Dreizehnlinden.“

Weihnachtsmuse am Fuße des Morgartens.

C. Der materialistische Zeitgeist.

10. Nur das Einmaleins soll gelten,
Hegel, Walze, Rad und Hammer;
Alles Andre, oder Plunder,
Flackre in der Feuerkammer.
11. Daß die schimmeligen Scharbeken
Unterm Kessel rasch verdrauchen:
Rohlen sind's, die wir bedürfen;
Dämpfe sind's, die wir gebrauchen.
12. Daß das Leiern, laß das Klimpern,
O, es schafft dir wenig Goldes;
Besseres Klingen, bestes Klingen
Scheint das Klingen mir des Goldes.

(Fortsetzung folgt.)